

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
der Hochschule Esslingen  
in dem Masterstudiengang  
„Angewandte Oberflächen- und Materialwirtschaften“  
vom 07. Juli 2020 in der Fassung vom 10.12.2021**

**Nichtamtliche Lesefassung  
unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. §§ 58, 59, 63 Absatz 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung) vom 07.07.2020, in der jeweils geltenden Fassung, sowie §§ 5 ff. des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 19 ff. der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung am 07. Juli 2020 zugestimmt. Mit Beschluss des Senats vom 12.10.2021 wurde die Satzung geändert. Der Rektor hat dieser Änderung am 10.12.2021 zugestimmt.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzung	2
§ 3	Auswahlkriterien	2

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Esslingen vergibt im Masterstudiengang „Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften“, Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 36 Abs. 5 LHG entsprechend.

### § 2 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
  - Chemie
  - Chemieingenieurwesen
  - Physik
  - Werkstoffkunde
  - Oberflächentechnik
 oder einem verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengang mit mindestens 60 ECTS-Credit-Punkten chemisch-werkstoffwissenschaftlicher Ausbildung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Abschluss mindestens 180 ECTS-Credits aber weniger als 210 ECTS-Credits umfasst, müssen bis zum Ende des Masterstudiums 30 ECTS-Credits entsprechend der Vorgaben der Fakultät nachholen. Falls die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Bachelorstudium kein praktisches Studiensemester mit mindestens 100 Präsenztage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit abgeleistet haben, dann müssen von diesen 30 ECTS-Credits mindestens 26 ECTS-Credits aus dem Modul „Praktisches Studiensemester“ nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Esslingen erbracht werden. Die gegebenenfalls noch zu erbringenden Leistungen werden durch individuelle Vereinbarung mit der Studiengangleitung geregelt.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen in ihrem Studiengang eine Abschlussnote von 2,6 oder besser erreicht haben. Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Abschlussnote größer als 2,6, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Masterstudiengang in einem Motivationsschreiben, Referenzschreiben oder Arbeitszeugnissen erkennen lassen.

### § 3 Auswahlkriterien

Kriterien für die Feststellung der Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber:

Die Auswahlnote berechnet sich aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses abzüglich der Summe aller eventuellen Bonis gemäß nachfolgender Tabelle:

Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3
Bewertung nachgewiesener Fachkenntnisse in	Bonus
Physikalische Chemie	0,1
Polymerchemie	0,1
Werkstoffkunde	0,1
Oberflächentechnik	0,1
Lackchemie	0,1
Korrosionskunde	0,1
Verfahrenstechnik	0,1